

Urteil vom 12. April 2007

Besetzung Gerichtspräsident

Klägerin **DebiControl GmbH**, Inkassobüro Debitorenmanagement, Stalden-
bachstrasse 30, 8808 Pfäffikon SZ

Beklagter **Dr. med.**

Gegenstand Summarisches Verfahren betreffend Rechtsöffnung (prov)

Betreibungsamt:
Zahlungsbefehl vom:
Betreibungs-Nr.:
Eingang des Begehrens:

Der Gerichtspräsident erkennt:

1.
Das Rechtsöffnungsbegehren wird abgewiesen.
2.
Die Gerichtskosten werden auf Fr. 150.-- festgesetzt und der Klägerin auferlegt. Die Gerichtskosten werden mit dem von der Klägerin geleisteten Vorschuss von Fr. 150.-- verrechnet.
3.
Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 150.-- zu bezahlen.

Zustellung an:
- die Klägerin
- den Beklagten

Hinweis zum Urteilsdispositiv (§ 277 ZPO)

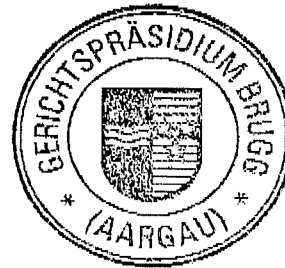
Die Parteien können **innert 10 Tagen** seit Zustellung dieses Urteilsdispositivs beim Präsidenten des Bezirksgerichts Brugg, Hauptstrasse 60, 5200 Brugg eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen, die auch die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen enthält.

Wird diese Frist von keiner Partei benützt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

Brugg, 12. April 2007

Gerichtspräsidium Brugg

Der Gerichtspräsident:



Kurzbegründung zum Urteil

1.

Der Schuldner muss bei der provisorischen Rechtsöffnung – anders als bei der definitiven – materielle Einwendungen bloss sofort glaubhaft machen muss (Art 82 Abs. 2 SchKG).

2.

Der Beklagte beruft sich in seiner Stellungnahme vom 4./5. April 2007 hauptsächlich auf Willensmängel beim Vertragsabschluss, insbesondere auf systematische Täuschung seitens der Printus Verlag AG.

Ob die Printus Verlag AG den Vertragsabschluss tatsächlich mit irreführenden Methoden herbeigeführt hat, ist eine materielle Rechtsfrage und muss in diesem Verfahren nicht abschliessend beantwortet werden.

Der Beklagte vermag jedoch mit den zahlreichen Beilagen zur Stellungnahme vom 4./5. April 2007, welche die Printus Verlag AG unzweideutig mit irreführenden und täuschenden Geschäftsmethoden, gerade im Online-Dienstleistungsbereich, in Verbindung bringen, dem Gerichtspräsidium durchaus glaubhaft zu machen, dass er nie einen solchen Vertrag abschliessen wollte und als Opfer irreführender Geschäftsmethoden getäuscht wurde.

3.

Das Rechtsöffnungsbegehren ist daher abzuweisen.

Der Klägerin steht zur Geltendmachung ihrer Forderung somit nur noch der ordentliche Zivilprozessweg mittels Anerkennungsklage offen (vgl. Art. 79 SchKG).